

Gebührenreglement

mit Gebührentarif



**Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen**



Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	2
Gegenstand	2
Bemessung	2
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	6
Personen-, Familien-, Erbrecht	6
Einwohnerkontrolle	7
Ortspolizeiwesen	7
Bauwesen	10
Steuerwesen	14
Datenschutz	15
Objekte	15
Verschiedenes	15
Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz Art. 1

¹Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen und Objekte.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kosten- deckung Verhältnis- mässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungs- **Art. 3**

arten

¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung und/oder die Nutzung eines Objektes, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht und/oder ein Objekt nutzt.

Erhebung

Erllass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird und/oder das Objekt genutzt wird.

- Benachrichtigung** Art. 10
Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit** Art. 11
Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung und/oder der Nutzung des Objektes fällig.
- Zahlungsfrist** Art. 12
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins** Art. 13
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung** Art. 14
¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<u>Art. 15</u> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Pauschale Art 15
Familienrecht	<u>Art. 16</u> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 17</u> 1 Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	2 Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Pauschale Art 17, Abs 2
	3 Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Aufwandgebühr Art 17, Abs 3
	4 Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	5 Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr Art 17, Abs 5
	6 Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Pauschale Art 17, Abs 6
	7 Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Pauschale Art 17, Abs 7
	8 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

⁹Letztwillige Verfügung,
Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 18

¹Niederlassung und Aufenthalt von
Schweizern

Verordnung über
Niederlassung und
Aufenthalt der
Schweizer
(BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von
Ausländern

Verordnung über die
Gebühren in
Fremdenpoli-
zeisachen (BSG
122.26)

Art. 19

¹Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

²Einbürgerungsgesuche von
Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2
KBüG

Aufwandgebühr II
maximal Fr. 200.-

³Für die Einbürgerungsgesuche von
Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2
KBüG wird eine maximale Gebühr
festgelegt

Pauschale Art 19,
Abs 3

Ortspolizeiwesen

Gesundheits- Art. 20
wesen ¹Lebensmittelkontrolle

Gleiche Gebühren
wie Kanton
(Verordnung über die
Gebühren der
Kantonsverwaltung
BSG 154.21)

	² Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit Alkoholi- schen Getränken	<u>Art. 21</u> ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilli- gungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	a) Aufwandgebühr I b) Aufwandgebühr I c) Aufwandgebühr I d) Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<u>Art. 22</u> ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><u>Art. 23</u> ¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m²/Tag b) unbefestigter Boden: pro m²/Tag</p> <p>³Es wird eine maximale Tagesgebühr festgelegt (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>Pauschale Art 23, Abs 1</p> <p>a) Pauschale Art 23, Abs 2a)</p> <p>b) Pauschale Art 23, Abs 2b)</p> <p>Pauschale Art 23, Abs 3</p>
Handlungsfähigkeitszeugnis	<p><u>Art. 24</u> Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	<p>Pauschale Art 24</p>
Ausweise	<p><u>Art. 25</u> ¹Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)</p> <p>²Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis</p> <p>³Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis</p>	<p>Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)</p> <p>Pauschale Art 25, Abs 2</p> <p>Pauschale Art 25, Abs 3</p>

Fundbüro	<u>Art. 26</u> Herausgabe von Fundgegenständen	Pauschale Art 26
Lotto, Lotterie, Tombola	<u>Art. 27</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Pauschale Art 27
Waffener- werbsschein	<u>Art. 28</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<u>Art. 29</u> 1Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I
	2Erteilen einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Bauwesen		
	Baugesuche und Voranfragen	
Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 30</u> 1Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	2Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	3Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Pauschale Art 30, Abs 3

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<u>Art. 31</u>	
	1Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	2Rückweisung zur Verbesserung	Pauschale Art 31, Abs 2
	3Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<u>Art. 32</u>	
	1Prüfung gemäss Leitfaden für Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
Gemeinde = Baubewilligungsbehörde	2Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr Art 32, Abs 2
	3Publikation	Pauschale Art 32, Abs 3
	4Mitteilung an den Nachbarn	Pauschale Art 32, Abs 4
	5Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	6Bauentscheid	Aufwandgebühr II

⁷Weitere Bewilligungen:

- a) Schutzraumbefreiung
- b) Gewässerschutz

- c) Strassenanschluss
- d) Beanspruchung Strassenterrain
- e) Brandschutz
- f) Energietechnischer Massnahmenachweis
- g) Wasseranschluss
- h) Elektrizitätsanschluss
- i) Gemeinschaftsantennenanlage – Anschluss

- a) Pauschale Art 32, Abs 7a)
- b) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
- c) Pauschale Art 32, Abs 7c)
- d) Pauschale Art 32, Abs 7d)
- e) Aufwandgebühr I
- f) Aufwandgebühr II
- g) Pauschale Art 32, Abs 7g)
- h) Pauschale Art 32, Abs 7h)
- i) Pauschale Art 32, Abs 7i)

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

Art. 33

¹Prüfung und Behandlung von Einsprachen

Aufwandgebühr II

²Teilnahme an Einspracheverhandlungen

Aufwandgebühr II

³Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

⁴Amtsberichte

gemäss Art. 32 Abs. 7
Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen

Art. 34

Gesuche um Projektänderung /
Gesuche um Verlängerung der
Baubewilligung

gemäss den
notwendigen
Verfahrensschritten
analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	<u>Art. 35</u> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Pauschale Art 35
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 36</u> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	<u>Art. 37</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Pauschale Art 37
Kontrollen	<u>Art. 38</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<u>Art. 39</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bsp. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 40

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern

a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen

Grundordnung.

(Vorbehalten bleiben

Kostenvereinbarungen im Rahmen

eines Infrastrukturvertrages)

a) Aufwandgebühr II

b) Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 41

Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben,
die nicht unter die kantonale
Bewilligungshoheit fallen (bsp. Mili-
tärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung Art. 42

1 Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Pauschale Art 42,
Abs 1

2 Registernachschatz / Auskunft
über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 43

1 Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte
(Fotokopie/Ausdruck)

Pauschale Art 43,
Abs 1

2 Ausserordentliche Neubewertung
mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 44

1Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II
(unter Vorbehalt von
Art 4 Abs 4)

2Abweisung eines Gesuches um
Berichtigung oder Vernichtung von
Daten

Aufwandgebühr II

Objekte

Art. 45

Nutzung von Objekten. Als Objekte
gelten Gegenstände und Sachen
(bsp. Geräte, Maschinen,
Fahrzeuge) wie auch
Räumlichkeiten die sich im
Eigentum der Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen befinden.

Pauschale Art 45

Verschiedenes

Nach- schlagen

Art. 46

Nachschlagen im Gemeindearchiv /
Plänen / Registern, Erstellen von
Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 47

Abfassen von Gesuchen und
Eingaben, sowie Ausfüllen von
Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühren- inkasso

Art. 48

1Mahnung

Pauschale Art 48,
Abs 1

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebühren- tarif

Art. 49

¹Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Gebührenansätze.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangs- bestimmung

Art. 50

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

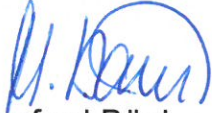
Art. 51

¹Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührenreglements.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 8. Dezember 1995 auf.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2006 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN



Manfred Bani
Gemeindepräsident



Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 17 bekanntgegeben.

Sutz-Lattrigen, 30. Mai 2006

Die Gemeindeschreiberin



Caroline Streit



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Gebührentarif zum Gebührenreglement

Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 51 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen vom 30. Mai 2006 erlässt der Gemeinderat Sutz-Lattrigen folgenden

Gebührentarif

Gebühren nach Aufwand

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Aufwandgebühr Art 17, Abs 3	Fr.	5.00	pro Person
4. Aufwandgebühr Art 17, Abs 5	Fr.	2.00	pro Seite
5. Aufwandgebühr Art 32, Abs 2	Fr.	20.00	pro Gesuch
6. Fotokopien und Ausdrücke (durch Verwaltungspersonal) für amtliche Zwecke: Format A4	Fr.	1.00	pro Seite
7. Fotokopien und Ausdrücke (durch Verwaltungspersonal) für amtliche Zwecke: Format A3	Fr.	1.50	pro Seite
8. Fotokopien und Ausdrücke für Passanten für deren private wecke: Format A4			
1. bis 10. Seite	Fr.	0.30	pro Seite
ab 11. Seite	Fr.	0.20	pro Seite
9. Fotokopien und Ausdrücke für Passanten für deren private Zwecke: Format A3			
1. bis 10. Seite	Fr.	0.45	pro Seite
ab 11. Seite	Fr.	0.10	pro Seite
10. Auto - Spesen	Fr.	0.65	pro km

Pauschalgebühren

1.	Pauschale Art 15	Fr.	50.00
2.	Pauschale Art 17, Abs 2	Fr.	30.00
3.	Pauschale Art 17, Abs 6	Fr.	20.00
4.	Pauschale Art 17, Abs 7	Fr.	30.00
5.	Pauschale Art 19, Abs 3	Fr.	200.00
6.	Pauschale Art 23, Abs 1	Fr.	40.00
7.	Pauschale Art 23, Abs 2a)	Fr.	0.50
8.	Pauschale Art 23, Abs 2b)	Fr.	0.20
9.	Pauschale Art 23, Abs 3	Fr.	150.00
10.	Pauschale Art. 24	Fr.	15.00
11.	Pauschale Art 25, Abs 2	Fr.	15.00
12.	Pauschale Art 25, Abs 3	Fr.	5.00
13.	Pauschale Art 26	Fr.	10.00
14.	Pauschale Art 27	Fr.	10.00
15.	Pauschale Art 30, Abs 3	Fr.	30.00
16.	Pauschale Art 31, Abs 2	Fr.	50.00
17.	Pauschale Art 32, Abs 3	Fr.	50.00
18.	Pauschale Art 32, Abs 4	Fr.	50.00
19.	Pauschale Art 32, Abs 7a)	Fr.	30.00
20.	Pauschale Art 32, Abs 7c)	Fr.	20.00
21.	Pauschale Art 32, Abs 7d)	Fr.	30.00
22.	Pauschale Art 32, Abs 7g)	Fr.	30.00
23.	Pauschale Art 32, Abs 7h)	Fr.	30.00
24.	Pauschale Art 32, Abs 7i)	Fr.	30.00
25.	Pauschale Art 35	Fr.	50.00

27. Pauschale Art 42, Abs 1	Fr. 10.00
28. Pauschale Art 43, Abs 1	Fr. 10.00
29. Pauschale Art 45	Pauschale wird objektspezifisch auf Anfrage von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
30. Pauschale Art 48, Abs 1	Fr. 20.00
31. Pauschale Art 48, Abs 2	Fr. 50.00

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. November 2010 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2010 beschlossen.

Sutz-Lattrigen, 18. Oktober 2010

GEMEINDERAT SUTZ-LATTRIGEN:



Christian Gnägi
Gemeindepräsident



Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Anhang zum Gebührentarif vom 18. Oktober 2010

Anpassung Tarife aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2015 und E-Mail Zirkulationsbeschluss vom 23. Oktober 2015.

Folgende Tarife aus dem Gebührenreglement werden angepasst:

Artikel aus Gebührenreglement		Gebührentarif	Aufwand
Art. 15 Gebührenreglement	Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Pauschale Art. 15	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 1 Gebührenreglement	Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 2 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Pauschale Art. 17, Abs. 2	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 3 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Aufwandgebühr Art. 17, Abs. 3	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 4 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 5 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr Art. 17, Abs. 5	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 6 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Pauschale Art. 17, Abs. 6	Fr. 0.00
Art. 17 Abs 7 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Pauschale Art. 17, Abs. 7	Fr. 0.00
Art. 17 Abs 8 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	Fr. 0.00
Art. 17 Abs 9 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	Fr. 0.00
Art. 21 Abs. 2c Gebührenreglement	Ertelung einer gastgewerblichen Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I	Fr. 0.00
Art. 24 Gebührenreglement	Handlungsfähigkeitszeugnis	Pauschale Art. 24	Fr. 0.00
Art. 26 Gebührenreglement	Herausgabe von Fundgegenständen	Pauschale Art. 26	Fr. 0.00
Art. 42 Abs. 1 Gebührenreglement	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Pauschale Art. 42, Abs. 1	Fr. 0.00
Art. 42 Abs. 2 Gebührenreglement	Registernachschlag / Auskunft über Steuer taxation	Aufwandgebühr I	Fr. 0.00
Art. 43 Abs. 1 Gebührenreglement	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Pauschale Art. 43, Abs. 1	Fr. 0.00

23. Oktober 2015

GEMEINDERAT SUTZ-LATTRIGEN:


Christian Gnägi
Gemeindepräsident


Caroline Streit
Gemeindeschreiberin